

stellung der Bewährung erfolgt durch die Schulleitung.

(2) Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte können in die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt

1. Grundschule,
2. Werkreal-, Haupt- und Realschule und
3. Sonderpädagogik,

ernannt werden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss eines für diese Lehrämter geeigneten Studiums nachweisen, eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens neun Jahren in der Laufbahn einer Fachlehrkraft oder Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik oder einer diesen entsprechenden, vorhergehenden Laufbahn oder in der Laufbahn einer Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule vorweisen und sich dabei mindestens mit der Note 1,5 bewährt haben.«

3. § 7 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Absätze 1, 3 bis 6 finden auf Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule und auf Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder einer diesen entsprechenden, vorhergehenden Laufbahnbefähigung, die an Gymnasien oder an beruflichen Schulen eingesetzt sind, entsprechend Anwendung.«

4. In § 8 Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Wort »unterrichten« die Wörter »oder an einer Gemeinschaftsschule« eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Beim bisherigen Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung (1) gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Januar 2020

DR. EISENMANN

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Vom 29. Januar 2020

Auf Grund von § 31 Absatz 3 Satz 1, § 33 Absatz 7 Nummer 4 und § 41 Absatz 4 Satz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 183) geändert worden ist:

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. Februar 2018 (GBl. S. 62), die durch Verordnung vom 22. Januar 2019 (GBl. S. 32) geändert worden ist, wird die Angabe »29. Februar 2020« durch die Angabe »28. Februar 2022« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Januar 2020

HAUK